



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V.

Köln, April 2015

Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V.

Inhalt

Präambel	3
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	4
II. Mitgliedschaft	5
III. Institute, Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Weitere Titel	8
IV. Vereinsorgane	11
V. Beirat	15
VI. Geschäftsjahr	16
VII. Auflösung des Vereins	16

Präambel

Aktuare sind überwiegend in den Bereichen Versicherungen, Finanzen und Altersversorgung tätig. Sie sind Experten für die Kalkulation von Produkten, die Bewertung von künftigen Leistungsverpflichtungen sowie die Risikoeinschätzung und -steuerung auf Basis mathematisch-statistischer Methoden. Aktuare sind gleichermaßen zum Nutzen der Kunden wie auch der Unternehmen tätig, indem sie die dauerhafte Sicherheit von Produkten und die finanzielle Stabilität von deren Anbietern gewährleisten – eine Aufgabe von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Die berufsständische Vereinigung der Aktuare in Deutschland ist die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV):

- Die DAV schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung und die persönliche Entwicklung ihrer Mitglieder, der Aktuare.
- Die DAV steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen und bringt im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse ein.
- Die DAV formuliert durch eine eigenständige Positionierung in der Öffentlichkeit ihr Anliegen und sichert die Unabhängigkeit der Aktuare von kurzfristig orientierten Interessenlagen ihrer Arbeit- und Auftraggeber.
- Die DAV setzt fachliche Standards, hat verbindliche Standesregeln und wendet zu deren Einhaltung eine Disziplinarordnung an.
- Die DAV garantiert durch ein eigenes anspruchsvolles Ausbildungssystem und eine permanente Weiterbildung eine hohe Qualifikation der Aktuare.
- Die DAV macht die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik für die Aktuare nutzbar.
- Die DAV stärkt die Gemeinschaft der Aktuare durch Transparenz, Kommunikation und eine intensive Beteiligung der Mitglieder an den Willensbildungsprozessen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

Deutsche Aktuarvereinigung (DAV).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der fachkundigen Tätigkeit und berufsständischen Belange der Aktuare. Sein Ziel ist die Durchsetzung eines einheitlichen Berufsbildes der Aktuare und die Zusammenfassung aller entsprechend qualifizierten Aktuare in der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Verein gibt sich Standesregeln und Fachgrundsätze, in denen die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Aktuare niedergelegt sind.

- (3) Der Verein erstrebt eine enge Bindung zu der "Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik e.V." in Köln – nachstehend "DGVFM" genannt – und fördert diese. Seine Mitglieder sind stets zugleich Mitglieder der DGVFM ohne ein besonderes Aufnahmeverfahren und ohne Beitrittserklärung, sofern sie dies nicht ausdrücklich durch Erklärung gegenüber der DGVFM ausschließen.

- (4) Besonderes Anliegen der Vereinigung ist es, die europäische Gemeinsamkeit des Berufsstandes und seiner Fachkunde zu fördern und Kontakt zu internationalen Einrichtungen zu pflegen. Die Mitgliedschaften in der Groupe Consultatif Actuariel Européen, in der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA) sind Ausdruck hierfür.

- (5) Der Verein kann Beteiligungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die seinen Zwecken dienen.

- (6) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung, dass Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit sind. Das Titelführungsrecht nach § 7 (1) hat ein Ehrenmitglied nur dann, wenn dieses Recht auch unabhängig von der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht.
- (3) Korrespondierende Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und dürfen an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit und nicht berechtigt, den Titel „Aktuar DAV / Aktuarin DAV“ zu führen.

§ 4

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden
 - a) jeder eingetragene Verein von Versicherungsmathematikern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) jede natürliche Person, welche die Eignung als Aktuar(in) nachweist und über die erforderliche Berufspraxis verfügt. Der Nachweis der Eignung als Aktuar(in) wird durch erfolgreiches Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe einer Prüfungsordnung geführt, die erforderliche Berufspraxis ist in einer Berufspraxisordnung festgelegt; Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden durch Vorstandsbeschluss aufgestellt. Der Aufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu stellen.
- (2) Assoziierte Mitgliedschaft
 - a) Jede natürliche Person, die Mitglied einer Aktuarvereinigung in einem der übrigen Länder der Europäischen Union ist, deren Mitgliedschaft nach den dort geltenden Qualifikationen originär erworben wurde, kann unter den nachfolgend in b) genannten Voraussetzungen assoziiertes Mitglied der DAV werden, wenn zwischen den beiden Aktuarvereinigungen eine diesbezügliche Vereinbarung besteht.
 - b) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der / die Antragsteller(in)

- nach seiner / ihrer Funktion oder dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit eine nennenswerte aktuarielle Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt und
 - seine / ihre Mitgliedschaft in einer ausländischen Aktuarvereinigung fortbesteht und
 - nach seiner / ihrer Wahl entweder eine 3-jährige Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachweist oder sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzieht, in der die Kenntnis der aktuariellen Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wird.
- c) Entscheidet sich der Antragsteller / die Antragstellerin nicht für eine Eignungsprüfung gem. (2) b), so kann ihm bzw. ihr bei Beginn oder während der in (2) b) genannten Phase von drei Jahren eine vorläufige assoziierte Mitgliedschaft zuerkannt werden. Mit der Vollendung der drei Jahre wird diese auf schriftlichen Antrag hin in eine unbefristete assoziierte Mitgliedschaft umgewandelt.
- d) Stellt das assoziierte Mitglied seine Tätigkeit in der Bundesrepublik ein, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geendet hat. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung der Tätigkeit dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- e) Natürliche Personen, die Mitglieder von Aktuarvereinigungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind, können nach den vorstehenden Bestimmungen Mitglied werden, wenn vergleichbare Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung beizufügen, die Standesregeln und Fachgrundsätze des Vereins einzuhalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit – soweit zulässig – nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verliehen.
- (5) Repräsentanten anderer Aktuarvereinigungen oder von Institutionen mit Bezug zu Aktuarwissenschaften können durch Beschluss des Vorstandes korrespondierende Mitglieder werden. Der Vorstand kann die Dauer der Mitgliedschaft zeitlich begrenzen.
- (6) Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Näheres regelt

eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Weiterbildungsordnung. Diese Verpflichtung gilt nicht für korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das Titelführungsrecht nach § 7 (1) nicht besitzen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, durch Austritt oder durch Ausschluss. Bei assoziierten Mitgliedern endet die Mitgliedschaft zudem gemäß § 4 (2) d), bei korrespondierenden Mitgliedern gemäß § 4 (5) nach Ablauf der Zeit, für die die Mitgliedschaft erteilt worden ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 6

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen Standesregeln oder Fachgrundsätze, so kann es bei nachhaltigen oder groben Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann gegenüber dem Mitglied eine Belehrung ausgesprochen oder ihm eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, erteilt werden.
- (2) Über die zu treffende Maßnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung durch und auf Vorschlag des Ausschusses für berufsständische Fragen (AbF). Die Erteilung von Belehrungen kann dem AbF übertragen werden. Der AbF besteht aus 6 – 12 Mitgliedern, sie werden vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Der AbF beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt § 10 der Satzung.
- (3) Das Nähere kann vom Vorstand in einer Disziplinarordnung geregelt werden.
- (4) Außer in den in Absatz 1 genannten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung einer Umlage im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind,
 - b) die Interessen des Vereins grob verletzt hat oder

- c) seine / ihre ordentliche Mitgliedschaft in einer ausländischen Aktuarvereinigung nicht länger fortbesteht.

- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder einer der anderen in Abs.1 genannten Maßregeln ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch des AbF angehören. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließende Berufsordnung.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben – falls sie natürliche Personen sind und soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt – das Recht, die Bezeichnung „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“ zu führen. Dies gilt nicht für korrespondierende Mitglieder.

- (2) Von den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins Umlagen und eine Aufnahmegebühr bei der Aufnahme eines Mitglieds erhoben werden. Die Einzelheiten (namentlich Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen) werden durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des Haushaltsplans festgesetzt.

III. Institute, Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Weitere Titel

§ 8

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb des Vereins zur eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben einzelner Berufsgruppen Institute eingerichtet werden, wenn
 - a) ein besonderes Maß an eigenständigen Aufgaben vorliegt und
 - b) ein besonderes Berufsbild vorliegt und

- c) eine besondere berufsständische Vertretung Dritten gegenüber geboten oder erwünscht ist.

Ist ein Institut eingerichtet, so dürfen Mitglieder des Vereins in dem Aufgabenkreis des Instituts nur tätig werden, wenn sie Mitglied des Instituts sind. In der Satzung oder Verfassung des Instituts kann hierauf verzichtet werden.

- (2) Institute können als Zweigverein mit eigener Rechtsfähigkeit oder als unselbstständige Untergliederung des Vereins geführt werden.

Institute können besondere Anforderungen an die Qualifikation ihrer Mitglieder stellen. Dies kann durch ergänzende Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sowie spezifische Standesregeln geschehen.

- (3) Wird das Institut als Zweigverein geführt, ist sicherzustellen, dass
 - a) die Satzung des Zweigvereins nicht gegen diejenige dieses Vereins verstößt,
 - b) der Zweigverein den ihm vom Verein zugebilligten Aufgabenkreis nicht überschreitet,
 - c) Mitglied des Zweigvereins nur sein kann, wer auch Mitglied des Vereins ist; insbesondere dürfen nur Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die Mitglied des Vereins sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch diejenige im Zweigverein.

Der Zweigverein kann eigene Titel verleihen. Er kann den Vereinsnamen als Namensbestandteil führen, solange er Zweigverein ist.

Die Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

- (4) Wird ein Institut als unselbstständige Untergliederung des Vereins geführt, kann diese sich mit Billigung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins eine eigene Verfassung geben. Darin kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Instituts eigene Teilmitgliederversammlungen abhalten können und in Anlehnung an die Bestimmungen des Vereinsrechts über den Vorstand eine Institutsleitung wählen können.

- (5) Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass die Institute im Vorstand des Vereins angemessen vertreten sind.
- (6) Das IVS ist als Institut in der Rechtsform eines Zweigvereins in den Verein integriert.

§ 9

- (1) Zur Weiterentwicklung des fachlichen Wissens können durch Beschluss des Vorstandes rechtlich unselbstständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgruppe wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet.
- (2) Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen geben.

§ 10

- (1) Für bestimmte Aufgaben (Fach- und Berufsfragen) kann der Vorstand ständige und nicht ständige Ausschüsse einrichten und wieder abberufen. Er bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit eines weggefallenen Mitglieds zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

§ 10 a)

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Titel eingeführt werden. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 (1) b) erhalten das Recht, weitere Titel zu führen, wenn sie die hierfür erforderlichen Prüfungen nach Maßgabe einer Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt und die erforderliche Berufspraxis gemäß einer Berufspraxisordnung nachgewiesen haben; Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden durch Vorstandsbeschluss aufgestellt.
- (2) Das Recht, weitere Titel zu führen, kann nach Maßgabe einer vom Vorstand aufzustellenden Disziplinarordnung entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Vorstand, § 6 (2), (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.

IV. Vereinsorgane

§ 11

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der vorangegangenen Vorsitzenden, sowie aus mindestens zwei und höchstens siebzehn weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einem von der DGVFM und dem IVS entsandten Mitglied. Ferner ist der / die Vorsitzende für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ende seiner / ihrer Amtszeit und im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an diese Mitglied des engeren Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes unter Mitwirkung des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 13

- (1) Vorbehaltlich Satz 2 und § 12 (2) Satz 2 werden der /die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die DGVFM und das IVS sind berechtigt, aus den Reihen der eigenen Mitglieder jeweils eine Person in den Vorstand der DAV zu entsenden, sowie den Vertreter im engeren Vorstand gemäß § 12 (2) zu bestimmen. Vorbehaltlich Absatz (2) und § 12 (2) Satz 2 erfolgt die Wahl und Entsendung der Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mit gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die DAV ist berechtigt, durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen ihrer Mitglieder eine Person in den Vorstand der DGVFM zu entsenden.

Jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes wird nach Ablauf von zwei Jahren neu gewählt bzw. entsandt (versetzte Wahlperiode).

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden,

die natürliche Personen sind.

- (2) Die Wahl des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des / der Vorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorsitzenden und für das Mandat des / der vorangegangenen Vorsitzenden gemäß § 12 (2) Satz 2.
- (4) Niemand kann für mehr als zwei Amtszeiten Vorsitzende(r) und auch nicht für mehr als zwei Amtszeiten stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen und diese(n) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins bestellen, deren Vertretungsbefugnis festlegen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Stimmen gegen die

Beschlussvorlage. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.

§ 16

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts des Rechnungsprüfers; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Aufstellung und Änderung von Statuten, einer Weiterbildungsordnung sowie die Festsetzung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Fachgrundsätzen;
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

§ 17

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate

eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie nimmt insbesondere den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und billigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins zugehen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist um den entsprechenden Antrag zu ergänzen, wenn 10 von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt eine Frist von 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die für sich darauf beziehende Änderungsanträge auf 4 Wochen verkürzt ist.
- (5) Von Anträgen auf Satzungsänderungen sind die Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen zur Mitgliederversammlung, für Änderungsanträge mit einer Frist von 2 Wochen zu unterrichten.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen / deren Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 von

Hundert aller Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei Einzelwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

V. Beirat

§ 20

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Geschäftsjahr

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

§ 22

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom April 2015